

## Schönheit auf Staatskosten?

**Beauty-OPs werden vom Finanzamt selten als außergewöhnliche Belastung angesehen.**

**Schönheit hat ihren Preis. Und der ist in der Regel nicht gerade niedrig. Was liegt da näher, als zu versuchen, die Kosten von der Steuer abzusetzen? Leider bleibt es in der Praxis in den meisten Fällen bei einem Versuch, denn Beauty-OPs werden vom Finanzamt nur selten als außergewöhnliche Belastung angesehen. In Einzelfällen macht sich Hartnäckigkeit aber bezahlt.**

In einem unlängst entschiedenen Fall musste der Unabhängige Finanzsenat über die steuerliche Anerkennung einer Brustvergrößerung als außergewöhnliche Belastung entscheiden. Eine junge Frau wollte die Kosten dieser Operation in Höhe von € 5.250 als außergewöhnliche Belastung absetzen. Das Finanzamt hatte der Frau diese Ausgaben mit der Begründung gestrichen, dass kein psychiatrisches Gutachten vorlag. Schönheitsoperationen sind nämlich nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie der Wiederherstellung nach Verletzungen dienen, wenn eine Verunstaltung vorliegt oder die Gefahr psychischer Schäden besteht.

### **Brustvergrößerung steuerlich nicht anerkannt**

Die Frau legte Berufung ein und betonte, es habe sich nicht um eine Schönheitsoperation gehandelt. Seitens des Finanzamtes wurde sie ersucht, ein psychologisches Gutachten einzureichen, aus dem sich ablesen lasse, dass die Brustvergrößerung notwendig gewesen sei. Das tat die Klägerin – allerdings ohne damit einen Sinneswandel beim Finanzsenat zu bewirken. Denn der Senat sah den durch den Facharzt erstellten Ordinationsbericht nicht als Gutachten, sondern lediglich als Zusammenfassung der Ereignisse vor und nach der Operation an. Zudem wies er darauf hin, dass der Psychiater erst nach der Operation konsultiert worden sei, so sei nicht nachgewiesen, dass die Berufungswerberin vor der Operation Psychotherapie in Anspruch genommen habe bzw. dass psychische Probleme ursächlich für den Eingriff gewesen seien.

Die Ermittlungen des Finanzsenats kamen zu dem Ergebnis, dass der Leidenszustand der Berufungswerberin nicht von einer Natur war,



Foto: MEDplan

*Von Mag. Susanne Glawatsch  
MEDplan*

die eine psychiatrische oder psychologische Behandlung erfordern würde. Vielmehr habe sie ein sozial integriertes Leben geführt und keine Probleme gehabt, in der Schule und am Arbeitsplatz den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

### **Keine Zwangsläufigkeit der Brust-OP**

Fazit des obigen Falles: Für die Referentin des Unabhängigen Finanzsenates war es zwar nachvollziehbar und glaubhaft, dass die Berufungswerberin – eine hübsche und offenbar modebewusste junge Frau – gerade in diesem zeitlichen Kontext unter ihrem sehr kleinen

Busen gelitten hat und an ihrer Attraktivität zweifelte. Das Vorliegen einer psychischen Krankheit wurde jedoch verneint und auch von den involvierten Ärzten nicht bestätigt – die von einem erst nachträglich beigezogenen Arzt geäußerte Vermutung einer eventuell vorhanden gewesen psychosexuellen Störung reichte nicht aus.

### **Kein Steuerabzug für Nasenkorrektur und Lidstraffung**

Auch die Versuche, die Kosten für eine Nasenkorrektur und eine Lidstraffung abzusetzen, waren nicht von Erfolg gekrönt. In beiden Fällen verweigerte der Unabhängige Finanzsenat die steuerliche Akzeptanz.

Nur bei einer Eigenhaarverpflanzung eines Transsexuellen hatte er ein Einsehen. Die Eigenhaartransplantation wurde als medizinisch indizierte kosmetische Operation anerkannt. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist  
Geschäftsführerin der Steuer- und  
Unternehmensberatungskanzlei  
MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*